

Hinweise zum Ausfüllen des Ehrenamtsvertrages

Zu §§ 1 und 2

Der Mustervertrag kann sowohl für die Zahlung einer Ehrenamts- als auch für die Zahlung einer Übungsleitendenpauschale verwendet werden. Eine Kombination beider Pauschalen in einem Vertrag ist nicht möglich. Es muss sich aus dem Vertrag ergeben, welche Pauschale gewährt wird.

Achtung: für die Zahlung einer Übungsleitendenpauschale kommen nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz nur folgende Tätigkeiten in Betracht:

Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen

Die ausgeübte Tätigkeit muss in § 1 genannt werden.

Achtung: ein Ehrenamtsvertrag ist zwar eine Vereinbarung über eine nebenberufliche Tätigkeit, doch sollte der Anschein einer „Bezahlung“ von abgeleisteten Stunden vermieden werden: mit der Pauschale wird ein ehrenamtlicher Einsatz anerkannt mit max. 70 € pro Monat oder 250 € bei einer besonders qualifizierten Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 ESTG, bei regelmäßiger Einsatz.

Erfolgt der ehrenamtliche Einsatz nicht regelmäßig, sondern einmalig (z. B. Betreuung Sommercamp, Aufräumen des Kellers, Gartendienst im Frühjahr) kann auch einmalig ein Betrag von bis zu 960 € gezahlt werden.

In § 2 ist festzuhalten, wie die Zahlung der Pauschale erfolgt, also einmalig, als monatliche Zahlung oder nur quartalsweise. Hier sind die Beteiligten frei zu regeln, was für die ehrenamtliche Tätigkeit passt. Die Auszahlung erfolgt immer durch das KVA auf das Konto der oder des Ehrenamtlichen. Von Barauszahlungen ist abzusehen.

§ 3 regelt den Auslagenersatz, so wie in der Grundordnung vorgesehen, d. h. die oder der Ehrenamtliche kann neben der Pauschale die ihr oder ihm in Ausübung des Ehrenamts entstandenen Auslagen (Fahrkosten, Material) gegen Nachweis erstattet bekommen. Die ehrenamtlich Tätigen können aber durch Erklärung in diesem Vertrag auch ganz auf den Auslagenersatz verzichten, dann erhalten sie nur die in § 2 festgelegte Pauschale.

Zu § 4: Hier ist wichtig, dass der Text genau so stehen bleibt und die oder der ehrenamtlich Tätige angibt, ob sie oder er weitere Zahlungen erhält und klar wird, dass ggf. eine Haftung besteht, wenn aufgrund fehlerhafter Angaben der ehrenamtlich tätigen Person eine Steuernachforderung auf die Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde/den Kirchenkreis zukommt.

Zu § 5: Unsere Grundordnung stellt beruflich und ehrenamtlich Tätige in Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchenkreisen in vielen Bereichen gleich. Auch ehrenamtlich Tätige brauchen daher für ihren Einsatz eine verbindliche Struktur und ein Gegenüber, das ihnen hier benannt werden muss.

Zu § 6: Die Erklärung zum Datenschutz mit dem entsprechenden Merkblatt ist von den Ehrenamtlichen zu unterzeichnen, da es kaum Bereiche geben wird, in denen Ehrenamtlich nicht mit personenbezogenen Daten im Kontakt kommen. Dieses ist hier veröffentlicht: <https://datenschutz.ekd.de/infothek-items/verpflichtungserklaerung-von-ehrenamtlich-mitarbeitenden-auf-das-datengeheimnis/>

Da in sehr vielen Kirchenkreisen, Kirchengemeinden oder Gesamtkirchengemeinden schon Präventionskonzepte bestehen, die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (EFZ) für den ehrenamtlichen Einsatz erfordern, soll das hier in den Ehrenamtsvertrag aufgenommen werden. Besteht für den konkreten Einsatz kein Erfordernis für ein EFZ, kann dieser Satz gestrichen werden.

Zu § 7: Da hier ein ehrenamtlicher Einsatz geregelt wird, zu dem eine Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde oder ein Kirchenkreis trotz Pauschale niemanden verpflichten kann, gibt es auch keine Kündigungsfristen, sondern nur den Hinweis, dass durch gemeinsame Absprache oder durch einseitige Erklärung dieser Vertrag jederzeit beendet werden kann. Die Dauer des Vertrags ist immer auf max. ein Kalenderjahr begrenzt. Nur so können die KVÄ sicherstellen, dass nicht mehr als die im staatlichen Steuergesetz vorgesehenen Beträge gezahlt werden.

Der Vertrag ist von der Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde (entweder von dem Vorsitz oder Stellvertretung des GKR oder einer vom GKR beauftragten Person) und von der oder dem ehrenamtlich Tätigen zu unterzeichnen und danach dem KVA zuzuleiten, das aufgrund des Vertrages die Auszahlung der Pauschale veranlasst.

Für alle ehrenamtlich Mitarbeitenden besteht über die Landeskirche eine Sammelhaftpflichtversicherung, sodass Schäden, die Ehrenamtliche in Ausübung ihrer Tätigkeit versehentlich anderen verursachen, abgedeckt sind. Auch Schäden, die Ehrenamtliche in Ausübung ihres Ehrenamts erleiden, sind versichert.